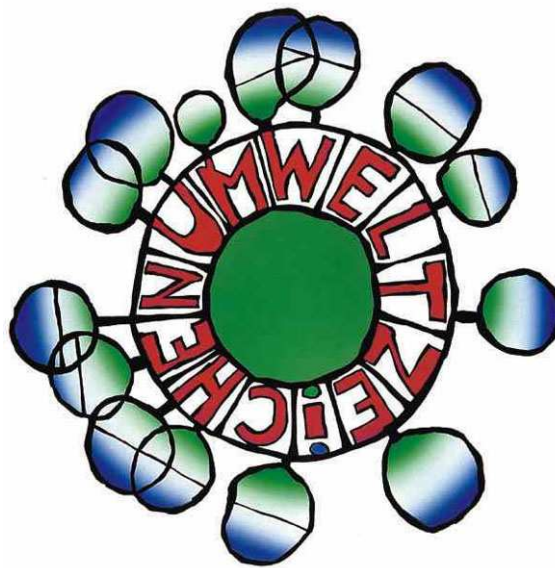


Österreichisches Umweltzeichen



Richtlinie UZ 51
Zierpflanzen

1. Jänner 2006

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5
Ing. Josef Raneburger
Stubenring 1, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 515 22-1250; Fax: Dw. 7649
e-m@il: josef.raneburger@lebensministerium.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
DI Oswald Streif
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-272; Fax: Dw. 73
e-m@il: ostreif@vki.or.at
<http://www.konsument.at/umweltzeichen>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Produktgruppendefinition.....	5
2	Umweltkriterien.....	5
2.1	Substrate und Bodenhilfsstoffe, Boden	5
2.1.1	Torf.....	5
2.2	Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukte	6
2.3	Regelungen für zugekaufte Pflanzen	6
2.4	Produktionsstätte.....	7
2.4.1	Wasserkreislaufführung bei Produktionsstätten	7
2.5	Kulturgefäße, Rankhilfen und Informationsschilder	7
2.6	Verpackung.....	8
3	Deklaration	8
3.1	Standortansprüche und Pflegehinweise für die Pflanze	8
3.2	Zeichenanbringung.....	8
4	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	8
	Anhang 1	10
	Anhang 2	13

Einleitung

Der Garten ist für ca. 6 Mio. Österreicherinnen und Österreicher ein gesuchter Ort zur Entspannung, der Kommunikation oder zur körperlichen Betätigung. Liebevoll werden ca. 170.000 ha Gartenfläche mit einer Vielfalt von Zierpflanzen gestaltet.

Intention dieser Richtlinie ist es, für die Gartengestaltung umweltfreundlich produzierte Zierpflanzen sichtbar und damit erwerbbar zu machen.

Gartenbetriebe und Baumschulen werden durch spezifische Kriterien angeleitet, bei der Produktion von Schnittblumen, Topf- und Containerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen, Stauden, Kräutern, Sträuchern oder Bäumen die Ressourcen der Natur so nachhaltig wie möglich zu nutzen.

Die ökologisch verträgliche Verwendung von Substraten und Bodenhilfsstoffen, Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukten, als auch der umweltschonende Einsatz der „Lebensquelle“ Wasser werden vorgeschrieben. Bestimmungen für eine gesunde Arbeitsplatzgestaltung sowie zu den verwendeten Verpackungsmaterialien und einer umweltgerechten Entsorgung des Abfalls sind ebenfalls Teil dieser Richtlinie.

Durch die geforderten Kriterien wird eine entsprechende ökologische Qualität der ausgezeichneten Produkte sichergestellt.

1 Produktgruppendifinition

Zierpflanzen: sind im Gartenbau produzierte Pflanzen, welche primär ihres Zierwertes wegen angebaut werden und folgende Produktgruppen umfassen:

- Schnittblumen
- Topf- und Containerpflanzen
- Beet- und Balkonpflanzen
- Stauden und Kräuter
- Sträucher und Bäume

2 Umweltkriterien

2.1 Substrate und Bodenhilfsstoffe, Boden

Die vom Antragsteller verwendeten Substrate und Bodenhilfsstoffe können als betriebseigene Mischungen hergestellt oder zugekauft werden. Die darin eingesetzten Rohstoffe müssen den jeweils relevanten Bestimmungen des Düngemittelgesetzes [1], der Düngemittelverordnung [2] oder der Kompostverordnung [3] entsprechen.

Weiter gelten folgende Einschränkungen:

- Rindenumus, Rindenmulch sowie Holzfasern müssen aus chemisch unbehandelten Ausgangsprodukten stammen
- synthetische Bodenhilfsstoffe sind nicht zugelassen
- die Verwendung synthetische hergestellter Düngemittel ist untersagt:

ausgenommen davon sind synthetische Langzeitdünger für Topf- und Containerpflanzen mit einer max. Menge von 5 kg/m³ Substrat. Die Wirksamkeitsdauer muss der Kulturart und Kulturdauer entsprechen (siehe auch Punkt 3.1 der Richtlinie).

2.1.1 Torf

Die Verwendung von Torf ist, bis auf nachfolgend angeführte Möglichkeiten nicht zulässig. Auch in diesen Fällen muss die aufgewendete Torfmenge so gering wie möglich gehalten werden.

Der Torfanteil darf:

- in Aussaat- und Jungpflanzensubstraten maximal 60 Vol% und
- in Topfsubstraten maximal 40 Vol% betragen

2.2 Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukte

Der vorbeugende Pflanzenschutz hat oberste Priorität. Das Vermeiden von Krankheiten, Unkräutern und Befall durch Schadorganismen, hat durch die ganzheitliche Anwendung biologischer, biotechnologischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Maßnahmen zu erfolgen.

Erst nach Ausschöpfen aller vorbeugenden Maßnahmen und unmittelbarer Bedrohung der Kulturen dürfen Pflanzenschutzmittel entsprechend der EU-VO 2092/91 über den Ökologischen Landbau, zur Anwendung kommen [4] (Anhang 1).

Im begründeten Notfall, d.h.: wenn nachweislich ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden durch alle zuvor genannten Möglichkeiten nicht abgewendet werden kann, ist die Verwendung von im Pflanzenschutzmittelgesetz [5] zugelassenen Fungiziden bzw. Insektiziden gegen Schildläuse oder Miniermotten erlaubt. Diese Erlaubnis gilt nur für diesen spezifischen Notfall. Das Produkt darf jedoch keine T⁺ (sehr giftig), T (giftig), oder R 62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) oder R 63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen) Kennzeichnung aufweisen.

Vor dem Einsatz eines „Notfallmittels“ ist dieser dem VKI schriftlich durch die Übermittlung des im Anhang 2 angeführten Formulars mitzuteilen. Mit „Notfallmittel“ behandelte Produkte können ohne externe Begutachtung nicht mit dem Umweltzeichen vermarktet werden.¹

Das zeichennutzende Unternehmen ist allgemein verpflichtet seine getätigten Pflanzenschutzmaßnahmen zu dokumentieren. In diesen Aufzeichnungen sind: Datum der Anwendung, Pflanzennamen, behandelte Fläche/Anzahl Pflanzen, Nützling/sonstige Maßnahmen/Präparat, Aufwandmenge, Konzentration und Begründung der gesetzten Maßnahme zu vermerken.

Die Desinfektionsmittel müssen der EU-VO 2092/91 über den Ökologischen Landbau, [4] entsprechen. Die Anwendung von Herbiziden, Nematiziden und chemischer Wachstumsregulatoren ist nicht gestattet.

2.3 Regelungen für zugekaufte Pflanzen

Beim Zukauf und Weiterverkauf von Pflanzen ist zu beachten, dass die Verweildauer beim Antragsteller bei:

- Zierpflanzen mindestens 2/3 der Kulturdauer bis zur verkaufsfertigen Pflanze und bei
- Bäume mindestens 2 Vegetationsperioden

zu betragen hat.

¹ Die Begutachtung prüft je nach individueller Anwendung einhaltbare Sicherheitswartezeiten.

2.4 Produktionsstätte

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.
Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.
Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.
Das antragstellende Unternehmen hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.
- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist vorzulegen.
Die im Erlass des BMUJF (jetzt BMLFUW) [6] über die Vollständigkeit von betrieblichen AWK angeführten Punkte müssen darin enthalten sein.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [7] registriert bzw. nach ÖNORM EN ISO 14001 [8] zertifiziert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.

2.4.1 Wasserkreislaufführung bei Produktionsstätten

Das Grundwasser darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln oder Desinfektionsmitteln belastet werden. Ein geschlossenes Bewässerungssystem für Glashäuser und Stellflächen von Töpfen und Containern bzw. ein anderes System mit nachweislich gleichem Effekt, ist vorgeschrieben.

2.5 Kulturgefäße, Rankhilfen und Informationsschilder

Anzustreben ist der Einsatz von verrottbaren Materialien wie z.B.: Altpapier, Flachs, Jute, Hanf oder Ton.

Kunststofftöpfe, -schalen etc. müssen für eine Mehrfachbenützung geeignet und recycelbar sein.

Die Kennzeichnung von Kunststoffen mit einer Masse $\geq 50\text{g}$ hat gemäß ÖNORM EN ISO 11469 [9] in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 [10] zu erfolgen.

Kunststoffe, die halogenierte organischen Verbindungen enthalten, sind nicht zugelassen.

2.6 Verpackung

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Wer Verpackungen in Verkehr setzt, hat diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [11].

3 Deklaration

3.1 Standortansprüche und Pflegehinweise für die Pflanze

Eine Pflanzanleitung sowie Informationen zu Ansprüchen an den Standort, Pflege und Gefährdung des Menschen durch giftige Pflanzenteile sind in geeigneter Weise beim Verkauf an- und mitzugeben.

Wenn in der Zierpflanzenproduktion ein Langzeitdünger verwendet wurde, muss sinngemäß folgende Information für den Konsum bereitstehen:

„Enthält einen Langzeitdünger, der bis ... (Monat / Jahr) wirkt.“

Informationen zu nachhaltigen Möglichkeiten der Düngung und des Pflanzenschutzes sind in geeigneten Medien zur Verfügung zu stellen.

3.2 Zeichenanbringung

Mit dem Umweltzeichen darf nur das jeweilige Produkt, auf welches die in der Richtlinie festgelegten Kriterien zutreffen, gekennzeichnet werden.

Die Abgrenzung zu Produkten welche nicht richtlinienkonform produziert werden, muss deutlich gegeben sein.

4 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können unverbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> abgefragt werden ².

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_lif.html

² Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend. Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.

- [1] BGBl. Nr. 513/1994, Düngemittelgesetz
- [2] BGBl. Nr. 100/2004 Teil II, Düngemittelverordnung
ausgegeben am 27. Februar 2004
- [3] BGBl. Nr. 292/2001 Teil II, Kompostverordnung
ausgegeben am 14. August 2001
- [4] EU-VO 2092/91 über den ökologischen Landbau, vom 24.6.1991
- [5] BGBl. Nr. I 60/1997, Pflanzenschutzmittelgesetz, vom 19. Juni 1997
- [6] Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:
(jetzt Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft)
Erlass zum Abfallwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen, vom 16. August
1995 (Geschäftszahl 47 3504/404-III/9/95)
<http://www.lebensministerium.at/umwelt>
=> Abfall => betriebliche Abfallwirtschaft => Abfallwirtschaftskonzepte => Leitfaden AWK
- [7] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem
Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die
Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
Amtsblatt Nr. L 114 vom 24/04/2001 S. 0001 – 0029
- [8] ÖNORM EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme – Spezifikation mit
Anleitung zur Anwendung, vom 1. Dezember 1996
- [9] ÖNORM EN ISO 11469, Kunststoffe – Sortenspezifische Identifizierung und
Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen, 1. Oktober 2000
- [10] ÖNORM EN ISO 1043-1, Kunststoffe – Kennbuchstaben und
Kurzbezeichnungen –
Teil 1: Basis-Polymere und ihre besonderen Eigenschaften, 1. Juni 2002
- [11] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996

ANHANG 1

PFLANZENSCHUTZMITTEL UND ANDERE MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN (EU-VO 2092/91/ERGÄNZT, 51. Fassung)

1. Pflanzenschutzmittel

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:

- Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
- nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls (*)).

Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
(*) Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
(*) Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II Teil B
Lecithin	Fungizid
Extrakt (wäßrige Lösung) aus <i>Nicotiana tabacum</i>	Insektizid - Nur gegen Blattläuse bei subtropischen Obstbäumen (z. B. Orangen, Zitronen) und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen); Verwendung nur zu Beginn der Vegetationsperiode Notwendigkeit von Kontrollstelle oder -behörde anerkannt - nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Pflanzenschutzmittel Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Rotenon aus <i>Derris</i> spp. Und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid Notwendigkeit von Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z. B. Bacillus thuringiensis, Granulose virus usw.	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen:

- die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern;
- die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*)Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen
Metaldehyd	Molluskizid - nur in Fallen mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2006
Pheromone	Lockstoffe; Anwendung der sexuellen Verwirrmethode. Nur in Fallen und Spendern.
Pyrethroide (nur Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> wird Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder – behörde anerkannt

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Eisen-(III)-Orthophosphat	Molluskizid

Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	Fungizid bis zum 31. Dezember 2005 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 8 kg Kupfer je ha und ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer je ha unbeschadet einer geringeren Menge aufgrund von spezifischen Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat der Anwendung des Erzeugnisses gelten Für mehrjährige Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorstehenden Absatz vorsehen, dass die Höchstmengen wie folgt gelten Die Gesamtmenge, die ab 23. März 2002 bis zum 31. Dezember 2006 verwendet wird, darf höchstens 38 kg Kupfer je ha betragen Ab 1. Januar 2007 wird die jährlich zulässige Höchstmenge berechnet, indem die in den vier vorangegangenen Jahren tatsächlich verwendeten Mengen von 36, 34, 32 bzw. 30 kg Kupfer für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und die folgenden Jahre abgezogen werden Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder Divisbehörde anerkannt
(*) Ethylen	Nachreifung von Bananen
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
(*) Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Fungizid, Insektizid, Akarizid nur bei Obstbäumen, Reben, Ölbäumen und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen) Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder –behörde anerkannt
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
(*) Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid; Repellent

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

ANHANG 2

An den VKI
Verein für Konsumenteninformation
Bereich Untersuchungen / Umweltzeichen
Linke Weinzeile 18
1060 WIEN

FAX: 01 - 588 77 - 99 255
E-Mail: ecolabel@vki.or.at

Angaben zum Antragsteller:

Firma:
Adresse:
Ansprechpartner:
Produktionsstätte:
Telefon: FAX:
E-Mail:

Angaben zum Einsatz eines „Notfallmittels“:

befallene Zierpflanze:
Schädling:
zu behandelnde Fläche: Pflanzenanzahl:
bisher getätigte Maßnahmen:
.....
.....
Präparat: Aufwandmenge:
Begründung:
.....
.....

..... ,
(Ort) (Datum) (Unterschrift)